

EU-DSGVO – DATENSCHUTZ GRUNDVERORDNUNG – WAS IST NEU UND WAS ZU BEACHTEN

Liebe Geschäftsfreunde,

die Datenschutz-Grundverordnung der EU ist eines der wichtigsten EU-Rechtsnormen der letzten 20 Jahre. Die bisherigen Datenschutzgesetze werden damit in der gesamten EU auf einen neuen, einheitlichen Standard gebracht.

So gering und kaum wahrnehmbar die bisherigen Strafen für Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen waren, desto höher werden sie nach der Änderung sein. Demnach lassen sich die legislativen Vorgaben nun nicht mehr so leicht missachten, wie dies oft zuvor geschah. Der Strafraum des neuen Gesetzes beträgt bis 4% des gesamten Umsatzes eines Unternehmens oder 20.000.000 Euro, je nachdem welcher Wert höher ist. Der deutlich erhöhte Strafraum soll dafür sorgen, dass sich sowohl internationale Konzerne wie auch kleine Unternehmen der Thematik annehmen.

Ab 25. Mai 2018 wird es ernst

Für eine Umsetzung der Vorgaben der DSGVO ist eine Übergangsfrist bis 25. Mai 2018 vorgesehen. Ab diesem Tag muss jedes Unternehmen, egal welcher Größe oder welcher Rechtsform alle Vorbereitungen für die DSGVO abgeschlossen haben. Wenn man sich ansieht, welche Auswirkungen das Gesetz für die Organisation, Kundenbetreuung und IT eines Unternehmens bedeuten kann, ist diese Frist sehr knapp.

Inhalte der DSGVO

Die Inhalte der DSGVO können in die folgenden für Unternehmen relevanten Themenbereiche aufgeteilt werden:

1. Rechtliche / administrative Voraussetzungen

Hier werden Vorgaben wie das Führen eines Verzeichnisses über die Datenverarbeitungen, die Einteilung in normale und „besondere“ Daten sowie auch die Voraussetzungen für eine gültige Einwilligungserklärung der Kunden und Zulieferern geregelt.

2. EDV-Sicherheit

In dem Gesetzestext werden keine besonderen spezifischen Technologien zum Schutz von personenbezogenen Daten empfohlen oder genannt. Wohl aber sind die Vorgaben, dass der Verlust, die Beschädigung oder irrtümliche Offenlegung von Daten verhindert werden müssen, festgesetzt. Dies bedeutet, dass jedes Unternehmen technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen muss. Hier wird den Unternehmen freie Hand bei den entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten gegeben.

3. Datenprozesse

Der Grundsatz der „Richtigkeit“ von Daten, die vielfältigen Rechte von betroffenen Personen und die damit einhergehenden Pflichten für Unternehmen erfordern eine detaillierte Generierung, Prüfung und Anpassung bestehender Prozesse von der Datenerfassung bis zur Auskunftspflicht.

Die Kunden und Zulieferer erhalten umfängliche Rechte, was die Auskunftspflicht, Widerruf, Korrektur und Archivierung ihrer Daten anbetrifft. Wichtig ist, dass das Unternehmen jederzeit seine Prozesse transparent darlegen können muss.

Was müssen Sie tun?

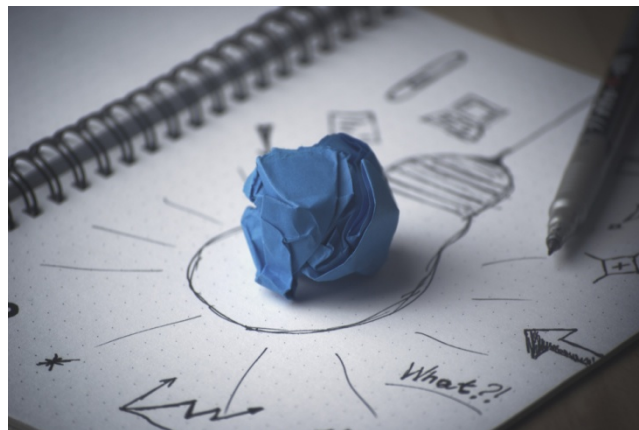
Zunächst sind alle Wege, d.h. digitale sowie analoge Kanäle und Verfahren, zu durchleuchten, wie DSGVO-relevante Daten Eingang in Ihr Unternehmen finden. Anschließend muss geprüft werden, wo, auf welche Art und Weise und zu welchem Zweck diese Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Es muss sichergestellt sein, dass diese Daten mit Einverständnis der Betroffenen verarbeitet werden.

Im nächsten Schritt sind technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um dem Wunsch Ihrer Kunden nach Sicherheit für die Daten zu entsprechen.

Bei Verarbeitung besonders sensibler Daten ist es wichtig, die Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen. Die dem Verfahren innewohnenden besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen müssen geprüft und entsprechende Schutzmaßnahmen in Ihrem Unternehmen umgesetzt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass auch alle Lieferanten- und sonstige Verträge im Hinblick auf DSGVO zu überprüfen und ggf. anzupassen sind.

► **Wichtig: Die Strafen wegen Verstöße gegen die DSGVO können ab dem 25. Mai 2018 jederzeit in voller Höhe verhängt werden. Die Strafhöhe beträgt bis 4% des Jahresumsatzes bzw. 20 Mio. EURO, je nachdem welche Summe höher ist!**



(Bild: gemeinfrei / CC0)

Wir stehen Ihnen zur Seite

Die Einführung und Umsetzung der DSGVO besteht sowohl aus juristischen und organisatorischen als auch aus technischen Komponenten. Um in dieser umfangreichen Problemstellung nichts zu übersehen, ist die Hilfe von Experten von Vorteil. Aus diesen Gründen kooperieren wir mit der Anwaltskanzlei Albrecht aus Leipzig, um Ihnen die bestmögliche Beratung und Unterstützung aus einer Hand anzubieten.

**Sprechen Sie uns an!
Gerne vertiefen wir mit Ihnen das Thema!**

KONTAKT

Dr. Hamid Saberi
Geschäftsführer

030 315 82 480

h.saberi@uve.de



Annett Albrecht
Rechtsanwältin

0341 24 7002 90

ra@anwaltskanzlei-albrecht.de



IMPRESSUM

uve GmbH für
Managementberatung
Kalkreuthstraße 4
10777 Berlin
V.i.S.d.P.: Dr. Hamid Saberi
www.uve-beratung.de